

Schriften zum Prozessrecht

Band 69

Vollstreckungserinnerung,  
Vollstreckungsbeschwerde und  
Rechtspflegererinnerung

Von

Dr. Bernd Neumüller



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**BERND NEUMÜLLER**

**Vollstreckungserinnerung, Vollstreckungsbeschwerde  
und Rechtspflegererinnerung**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 69**

# Vollstreckungserinnerung, Vollstreckungsbeschwerde und Rechtspflegereinnerung

Von

Dr. Bernd Neumüller



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04917 9

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist im September 1979 abgeschlossen worden und hat dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im Wintersemester 1979/80 als Dissertation vorgelegen. Literatur- und Judikaturangaben sind auf den Stand von Anfang 1981 gebracht. Die Dissertation von Kunz, Erinnerung und Beschwerde, Tübingen 1980, wurde mir erst zugänglich, nachdem die vorliegende Arbeit bereits in Druck gegangen war; sie konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Wilhelm Scheuerle, schulde ich Dank für vielfältige wertvolle Anregungen und die großzügige Förderung, die ich während meiner Tätigkeit als Assistent an seinem Lehrstuhl erfahren habe. Sein plötzlicher Tod im März dieses Jahres hat mich sehr betroffen.

Mein besonderer Dank gilt weiterhin Herrn Professor Dr. Walther Hadding, der die Arbeit als Zweitgutachter betreut hat.

Zweibrücken, im Juni 1981

*Bernd Neumüller*



## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| <b>Einführung</b>  | 11 |
| I. Problem und Anliegen der Arbeit .....   | 11 |
| II. Gang der Untersuchung .....  | 13 |
| <i>Erster Teil</i>   |    |
| <b>Der Meinungsstand zum Anwendungsbereich<br/>der drei Rechtsbehelfe</b>              | 14 |
| § 1 <i>Die herrschende Auffassung vom Verhältnis der drei Rechtsbehelfe</i> ....       | 14 |
| I. Darstellung der herrschenden Meinung .....  | 14 |
| II. Die Entwicklung der herrschenden Meinung und ihre Begründung                       | 16 |
| 1. Das Verhältnis der Vollstreckungserinnerung zur Vollstrek-<br>kungsbeschwerde ..... | 16 |
| a) Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 10.2.1886 .....                             | 16 |
| b) Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 14.9.1887 .....                             | 19 |
| c) Die weitere Entwicklung .....   | 22 |
| 2. Das Verhältnis der Vollstreckungserinnerung zur Rechts-<br>pflegererinnerung .....  | 25 |
| a) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom<br>10.12.1971 .....             | 26 |
| b) Die Entscheidung des Kammergerichts vom 1.9.1972 .....                              | 28 |
| § 2 <i>Die praktische Brauchbarkeit der herrschenden Meinung</i> .....                 | 29 |
| I. Der Rechtsbehelf des erinnerungsberechtigten Dritten .....                          | 29 |
| II. Die Rechtsbehelfe von Gläubiger und Schuldner bei Teilabwei-<br>sungen .....       | 32 |
| III. Der Rechtsbehelf des Unterhaltsgläubigers .....                                   | 35 |
| IV. Der Rechtsbehelf im Verfahren nach § 825 ZPO .....                                 | 37 |
| V. Beispiel mit komplizierterem Verfahren .....  | 40 |
| VI. Ergebnisse und zusammenfassende Kritik .....                                       | 42 |



|  |    |
|--|----|
| § 3 Alternativen zur Lösung des Abgrenzungsproblems .....  | 44 |
| I. Die Vollstreckungserinnerung als Rechtsbehelf zur Überprüfung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ..... | 45 |
| II. Die Theorie von der freien Konkurrenz der Rechtsbehelfe .....  | 48 |
| III. Die Vollstreckungserinnerung als alleiniger erstinstanzlicher Rechtsbehelf .....                        | 50 |
| IV. Die Rechtspflegererinnerung als <i>lex specialis</i> gegenüber der Vollstreckungserinnerung .....        | 53 |
| V. Ergebnisse .....  | 54 |

### *Zweiter Teil*

|  |    |
|--|----|
| <b>Die geschichtliche Entwicklung der drei Rechtsbehelfe</b>   | 55 |
| § 4 Zur Geschichte von Vollstreckungserinnerung und Vollstreckungsbeschwerde .....                                 | 55 |
| I. Die Regelungsaufgabe .....  | 55 |
| II. Die Gesetzesmaterialien zu den beiden Vorschriften .....   | 56 |
| 1. Die Vollstreckungserinnerung .....  | 56 |
| 2. Die Vollstreckungsbeschwerde .....  | 57 |
| III. Die Vorläufer der beiden Rechtsbehelfe .....  | 59 |
| 1. Die bürgerliche Prozeßordnung für das Königreich Hannover   | 59 |
| 2. Entwurf einer allgemeinen Zivilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten (sog. Hannoverscher Entwurf) ..... | 61 |
| 3. Entwurf einer Zivilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund (sog. norddeutscher Entwurf) .....                  | 64 |
| 4. Die Entwürfe I und II zur CPO .....   | 67 |
| a) Der Entwurf I .....   | 67 |
| b) Der Entwurf II .....  | 68 |
| IV. Ergebnisse .....   | 69 |
| § 5 Zur Geschichte der Rechtspflegererinnerung .....   | 70 |
| I. Die Entwicklung des Rechtspflegeramtes .....  | 70 |
| II. Die Rechtslage vor Erlaß des Rechtspflegergesetzes von 1957 .....  | 71 |
| III. Die Regelung im Rechtspflegergesetz von 1957 .....  | 73 |

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis   | 9  |
| IV. Die Materialien zum Rechtspflegergesetz von 1969 ..... | 75 |
| V. Ergebnisse .....  | 77 |

### *Dritter Teil*

|  |     |
|--|-----|
| <b>Der Anwendungsbereich der drei Rechtsbehelfe</b>  | 79  |
| § 6 <i>Die Abgrenzung von Vollstreckungserinnerung und Vollstreckungsbeschwerde</i> .....    | 79  |
| I. Die Funktion der beiden Vorschriften im Rechtsbehelfssystem der Zwangsvollstreckung ..... | 79  |
| 1. Der Verfahrensablauf bei den einzelnen Vollstreckungsarten ...                            | 80  |
| 2. Folgerungen für den Anwendungsbereich und die Funktion der beiden Rechtsbehelfe .....     | 82  |
| a) Der Rechtsbehelf in der Mobilivollstreckung .....   | 82  |
| b) Der Rechtsbehelf im Forderungspfändungsverfahren .....                                    | 84  |
| c) Der Rechtsbehelf in der Handlungs- und Unterlassungsvollstreckung .....                   | 86  |
| 3. Ergebnisse .....  | 87  |
| II. Das Verhältnis der beiden Vorschriften als Konkurrenzproblem ...                         | 87  |
| III. Der Anwendungsbereich der beiden Rechtsbehelfe im einzelnen                             | 91  |
| 1. Die Anforderungen an ein sachgerechtes Ergebnis .....                                     | 91  |
| 2. Der Verfahrenstyp als Abgrenzungskriterium .....  | 92  |
| 3. Einzelheiten der Abgrenzung .....   | 93  |
| a) Der Anwendungsbereich der Vollstreckungserinnerung .....                                  | 93  |
| b) Der Anwendungsbereich der sofortigen Beschwerde .....                                     | 95  |
| § 7 <i>Das Verhältnis der Vollstreckungserinnerung zur Rechtspflegerinnerung</i> .....       | 97  |
| I. Der Vorrang der Vollstreckungserinnerung .....  | 97  |
| II. Einzelheiten der Abgrenzung .....  | 100 |
| § 8 <i>Zusammenfassung und Überprüfung des Ergebnisses der Untersuchung</i> .....            | 101 |
| I. Das Ergebnis der Untersuchung .....   | 101 |
| II. Die praktische Brauchbarkeit dieses Ergebnisses .....                                    | 103 |

|                             |     |
|-----------------------------|-----|
| <b>Literaturverzeichnis</b> | 107 |
|-----------------------------|-----|



## Einführung

### I. Problem und Anliegen der Arbeit

Das Rechtsbehelfssystem des geltenden Zwangsvollstreckungsrechts zeigt eine auf den ersten Blick verwirrende Vielfalt von Anfechtungsmöglichkeiten. Hieraus resultieren Abgrenzungsprobleme, die, wie Gaul sagt<sup>1</sup>, fast zu einer eigenen „Wissenschaft der Konkurrenzen“ geführt haben. Um einen Ausschnitt aus dieser „Wissenschaft“ geht es in der vorliegenden Arbeit, nämlich um die Geltendmachung formeller Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren.

In diesem Bereich hat sich seit Inkrafttreten des RpfLG die Zuständigkeit fast vollständig vom Richter auf den Rechtspfleger verlagert (§ 3 Nr. 1 Buchst. i und § 20 Nr. 16, 17 RpfLG). Deshalb konkurriert mit den klassischen Rechtsbehelfen im Vollstreckungsverfahren, der Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO und der Vollstreckungsbeschwerde gem. § 793 ZPO, die Rechtspflegererinnerung nach § 11 RpfLG. Wenn sich beispielsweise ein Schuldner gegen einen vom Rechtspfleger erlassenen Pfändungsbeschluß wenden will, so kommen, dem Wortlaut nach, alle drei Rechtsbehelfe in Betracht.

In § 766 Abs. 1 S. 1 ZPO heißt es: Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Gemäß § 20 Nr. 17a RpfLG ist die Entscheidung nach § 766 ZPO dem Richter vorbehalten; über die Anfechtung des Pfändungsbeschlusses hätte daher der Amtsrichter (§ 764 ZPO) zu befinden, wenn die Vollstreckungserinnerung der gegebene Rechtsbehelf wäre.

Demgegenüber bestimmt § 793 ZPO, daß gegen Entscheidungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, die sofortige Beschwerde stattfindet. Wenn es sich bei dem Erlaß eines Pfändungsbeschlusses um eine Entscheidung im Sinne dieser Vorschrift handeln würde, so hätte über die dann statthafte Beschwerde das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht, also das Landgericht, zu entscheiden (§ 568 ZPO).

---

<sup>1</sup> Gaul, ZZP 85, 259. Ein guter Überblick über das Rechtsbehelfssystem im Zwangsvollstreckungsrecht findet sich bei Lippross, JA 1979, 9 ff.

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 RpfLG ist schließlich gegen Entscheidungen des Rechtspflegers wiederum die Erinnerung zulässig. Diese Erinnerung ist jedoch anders ausgestaltet als die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO. Sie führt nur dann<sup>2</sup> zu einer Entscheidung des Amtrichters, wenn dieser sie für zulässig und begründet erachtet (§ 11 Abs. 2 S. 3). Hält er sie hingegen für unzulässig oder unbegründet, so entscheidet er nicht selbst, sondern legt die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vor (§ 11 Abs. 2 S. 4 RpfLG, sog. Durchgriffserinnerung). Die Erinnerung gem. § 11 RpfLG ist darüber hinaus unbefristet oder befristet, je nachdem, wie die Entscheidung anzufechten wäre, wenn sie der Richter erlassen hätte: ob mit einem unbefristeten Rechtsbehelf oder der sofortigen Beschwerde (§ 11 Abs. 1 S. 2 RpfLG).

Wenn ein Pfändungsbeschuß der Erinnerung gem. § 11 RpfLG unterliegen würde, so wäre die dort angeordnete Zuständigkeit zur Entscheidung über den Rechtsbehelf demnach aufgespalten zwischen Amtrichter und Beschwerdekammer beim Landgericht. Die Frage der Befristung des Rechtsbehelfs ließe sich nur durch einen Rückgriff auf das Konkurrenzverhältnis zwischen Vollstreckungserinnerung und Vollstreckungsbeschwerde beantworten: Fiele die Anfechtung eines richterlichen Pfändungsbeschlusses unter § 766 ZPO, so wäre die Rechtspflegererinnerung unbefristet; wäre gegen einen solchen Pfändungsbeschuß die Vollstreckungsbeschwerde gegeben, so wäre auch die Rechtspflegererinnerung befristet.

Ziel der folgenden Untersuchung ist es, dieses Geflecht von Konkurrenz- und Abhängigkeitsverhältnissen einer theoretisch überzeugenden und für den richterlichen Alltag brauchbaren — d.h. einfachen — Lösung zuzuführen. Dabei kommt natürlich auch der Praktikabilität des in den einzelnen Rechtsbehelfen angeordneten Verfahrens eine gewisse Bedeutung zu. Eine rechtspolitische Würdigung der drei Rechtsbehelfe ist jedoch nicht beabsichtigt. Dies gilt insbesondere für die sogenannte Durchgriffserinnerung. Die Ansichten über ihre Zweckmäßigkeit gehen weit auseinander. Bettermann<sup>3</sup> hält die Regelung des § 11 Abs. 2 RpfLG für „beispiellos kompliziert und mißglückt“. Für ihn ist „die Erinnerung mit Durchgriff ein gesetzgeberischer Mißgriff“, wobei „der Mißgriff im Durchgriff liegt“. Meyer-Stolte<sup>4</sup> verleiht der Durchgriffserinnerung dem-

<sup>2</sup> Der Fall, daß gegen die richterliche Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben wäre, kann im vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben. Vgl. hierzu z.B. OLG Düsseldorf Rpfleger 1977, 109 zu § 567 Abs. 2 ZPO.

<sup>3</sup> Bettermann, ZZP 88, 435, im Anschluß an Thomas / Putzo, die dieses Verdikt allerdings auf die — insoweit gleiche — Regelung der Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 21 RpfLG) beschränken (s. Thomas / Putzo, Anm. 4 zu § 104).

<sup>4</sup> Meyer-Stolte, Rpfleger 1972, 193; dort weitere Nachweise zum Pro und Kontra; s. auch Arnold / Meyer-Stolte, Anm. 1 zu § 11.

gegenüber das Prädikat: „zweckmäßig, klar und einfach“. Wenn auch die erstere Meinung zutreffender erscheint, so konnte doch dieser Standpunkt den Gang und das Ergebnis der Untersuchung nicht entscheidend beeinflussen. Denn die Zielsetzung der Arbeit ist ausgerichtet auf die *lex lata*. Es geht darum, eine Lösung zu entwickeln, die dem geltenden Verfahrensrecht angemessen ist und sich auch praktisch bewährt. Dabei wird sich zeigen, daß die — an sich einfache — Fragestellung in methodologischer Hinsicht nicht ohne Reiz ist, weil sie die Gelegenheit gibt, die nunmehr bald hundertjährige Geschichte einer „herrschenden Meinung“ zu studieren.

## II. Der Gang der Untersuchung

Das Anliegen der Arbeit impliziert die These, daß die derzeit herrschende Meinung zu praktisch wie theoretisch unbefriedigenden Ergebnissen führt. Dies ist im ersten Teil der Arbeit zunächst darzulegen. Im Anschluß hieran erfolgt eine Bestandsaufnahme anderer Lösungsvorschläge. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Geschichte der drei Rechtsbehelfe. Er fußt auf der Überzeugung, daß gerade auch Prozeßgesetze aus ihrer Vergangenheit und ihren Vorläufern erklärt werden müssen, um recht verstanden zu werden<sup>5</sup> und soll die Grundlagen schaffen für die Entwicklung der eigenen Lösung im dritten Teil der Arbeit. Zum Abschluß ist die gefundene Lösung auf ihre praktische Brauchbarkeit zu überprüfen. Dies geschieht am Beispiel der Fälle, die bereits im ersten Teil zur Kritik der herrschenden Meinung herangezogen werden.

---

<sup>5</sup> Zur Bedeutung der historischen Methode im Zivilprozeßrecht siehe Klein, Reden I, S. 8, S. 63, der zutreffend hervorhebt, daß Prozeßgesetze mehr als andere Gesetze stets Reaktionen auf Mängel ihrer Vorläufer sind; vgl. auch Sprung, Konkurrenz, S. 26 ff. Wie hilfreich die historische Betrachtungsweise gerade für das Verständnis der Rechtsbehelfe der ZPO ist, zeigt auch die Arbeit von Ratte, s. dort S. 39 und passim.